

## **2. Änderung des Betriebsführungsvertrages**

zwischen

der Stadt Schmölln,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Sven Schrade

und

der Stadtwerke Schmölln GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Severin Kühnast

### **§ 6**

#### **Leistungen und Pflichten des Betriebsführers**

1. Dem Betriebsführer obliegt die umfassende technische und verwaltungsorganisatorische Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zu einem ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den nach der allgemeinen Verkehrsanschauung zu stellenden Qualitätsanforderungen entsprechenden Freibadbetrieb erforderlich sind. Der Betriebsführer sichert zu, dass das Freibad in den Monaten Mitte Mai bis Mitte September nach bedarfsgerechten und pflichtgemäßen Ermessen geöffnet wird. Die Regelöffnungszeiten liegen täglich zwischen 10 Uhr bis 20 Uhr.
2. Über alle technischen und sonstigen Angelegenheiten der Badeanlage, die nicht durch zwingende (gesetzliche oder behördliche) Bestimmungen geregelt sind, kann der Betriebsführer nach eigenem Ermessen i. S. einer ordnungsgemäßen, den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben entsprechenden Bewirtschaftung entscheiden.
3. Der Betriebsführer verpflichtet sich, die bei Vertragsbeginn vorhandenen und die nach Vertragsbeginn sanierten oder neu errichteten Anlagen regelgerecht und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Es ist von ihm sicherzustellen, dass die Anlagen in einem Zustand sind, so dass er jederzeit seinen Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag in vollem Umfang nachkommen kann.
4. Der Betriebsführer verpflichtet sich, die erforderlichen Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten regelmäßig und auf eigene Kosten durchzuführen. Reparaturen und Instandhaltungen an Gebäuden, baulichen und technischen Anlagen von insgesamt bis zu 18.500 € netto pro Jahr sind mit der Vergütungspauschale nach §12 abgegolten. Der Betriebsführer informiert die Stadt bei drohenden Überschreitungen vorgenannter Pauschale rechtzeitig in schriftlicher Form. Alle übersteigenden Kosten, Ersatz-, Erneuerungs- und investive Maßnahmen sind dagegen von der Stadt auf deren Kosten durchzuführen. Sie werden gemeinsam mit der Stadt geplant und nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit verankert.
5. Dem Betriebsführer obliegt die technische und sicherheitstechnische Überwachung der überlassenen Anlagen und der Betriebsabläufe, einschließlich der Gestellung eines Sicherheitsingenieurs, der Begleitung von Kontrollen der zuständigen Überwachungsorgane, der Durchführung erforderlicher Revisionen und Inspektionen sowie die Durchführung von Wasseranalysen zur Überwachung der Badewasserqualität. Der Betriebsführer wird der Stadt jährlich innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Ablauf des Kalenderjahres sowie bei Überschreitungen bzw. Beanstandungen unverzüglich über die

Ergebnisse der Wasseranalysen, Revisionen und Inspektionen Bericht erstatten und zu Überschreitungen bzw. Beanstandungen Stellung nehmen.

6. Dem Betriebsführer obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Er sorgt dafür, dass für das Grundstück und die Anlagen sowie für alle im Zusammenhang mit dem Badbetrieb stehenden Gefahren und Risiken angemessener Versicherungsschutz besteht.
7. Der Betriebsführer gewährt der Stadt zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zur Badeanlage und zu allen Unterlagen, deren Einsicht im Rahmen der Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt von Bedeutung sind.
8. Der Betriebsführer ist verpflichtet, alle Anordnungen zu erfüllen, die gegen die Stadt als Grundstückseigentümerin und als Eigentümerin der Badeanlage gerichtet sind.
9. Der Betriebsführer gewährleistet, dass die Besucher des Freibades die gastronomischen Einrichtungen des angrenzenden Hallenbades mitbenutzen können.

## **§ 7**

### **Vollmacht**

1. Soweit der Betriebsführer aufgrund der ihm durch diese Vereinbarung übertragenen Rechte und Pflichten handelt, ist er berechtigt, die Stadt gegenüber Dritten zu vertreten.
2. Über wichtige Angelegenheiten, die den Kreis der laufenden Geschäfte überschreiten, ist eine Entscheidung der Stadt herbeizuführen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, muss das beabsichtigte Rechtsgeschäft bzw. die Maßnahme unterbleiben. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit.

## **§ 8**

### **Leistungen und Pflichten der Stadt**

1. Die Stadt wird alle Maßnahmen des Betriebsführers, die der Erfüllung dieses Vertrages dienen, in angemessener Weise unterstützen. Die Stadt wird die Belange des Betriebsführers stets angemessen berücksichtigen.
2. Die Stadt führt alle erforderlichen Investitionen, insbesondere Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Ersatz von Anlagen, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgelaufen ist und die trotz ordnungsgemäßen Betriebs nicht mehr nutzungsfähig sind, durch, soweit sie nicht dem Betriebsführer obliegen.
3. Die Festlegung der Eintrittspreise obliegt der Stadt.

## **§ 12**

### **Vergütung**

1. Die Stadt zahlt dem Betriebsführer ein jährliches Entgelt, das alle Aufwendungen, welche dem Betriebsführer durch die technische und verwaltungsorganisatorische Betriebsführung und Erfüllung sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen entstehen, umfasst. Die Vergütungsregelungen gelten für die Jahre 2018, 2019, 2020. Die Vertragsparteien werden bis zum 15. September 2020 eine Regelung über die weitere Vergütung treffen.

2. Die Vergütung setzt sich wie folgt zusammen:

a) Grundentgelt:

Der Betriebsführer erhält ein festes Grundentgelt in Höhe von:

Euro 100.000

(i.W.: einhunderttausend Euro)

zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) Umsatzabhängiges Entgelt:

Der Betriebsführer erhält darüber hinaus ein umsatzabhängiges Entgelt. Dieses beträgt 40% der jährlichen Netto-Einnahmen der Stadt aus dem Betrieb der Badanlage. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Das Grundentgelt ist fällig in Höhe von 40.000 € bis zum 30. Mai des laufenden Kalenderjahres und in Höhe von 60.000 € bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres, frühestens jedoch 14 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Der Betriebsführer ist berechtigt, die laufenden Einnahmen (Eintrittsgelder) einzubehalten und verpflichtet, bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres gegenüber der Stadt eine Abrechnung zu erstellen sowie den das umsatzabhängige Entgelt übersteigenden Teil der Einnahmen der Stadt auszuführen.

**§ 16 Organvorbehalt wird ersatzlos gestrichen.**

Schmölln, am



.....



-----

Stadt Schmölln, vertreten durch den  
Bürgermeister

-----

Stadtwerke Schmölln GmbH, vertreten durch  
den Geschäftsführer

